

# AKTION MEDIENFREIHEIT



AKTION MEDIENFREIHEIT  
RÖTELSTRASSE 84  
8057 ZÜRICH

WWW.MEDIENFREIHEIT.CH  
INFO@MEDIENFREIHEIT.CH

## VORSTAND:

NATALIE RICKLI, NATIONALRÄTIN, WINTERTHUR (PRÄSIDENTIN)  
CHRISTIAN WASSERFALLEN, NATIONALRAT, BERN (VIZEPRÄSIDENT)  
MARTIN BALTISSER, BREMGARTEN – PIERRE BESSARD, LIB. INSTITUT, LAUSANNE – FILIPPO LEUTENEGGER,  
STADTRAT ZÜRICH – THOMAS MAIER, NATIONALRAT, DÜBENDORF – THOMAS MÜLLER, NATIONALRAT,  
RORSCHACH – MARCO ROMANO, NATIONALRAT, MENDRISIO – GREGOR A. RUTZ, NATIONALRAT, ZÜRICH

**per e-mail [rtvg@bakom.admin.ch](mailto:rtvg@bakom.admin.ch)**

Bundesamt für Kommunikation  
Abteilung Medien und Post  
Zukunftstrasse 44  
Postfach 252  
2501 Biel

Zürich, den 15. August 2014

## **Anhörung zur RTVV-Teilrevision und Änderung der SRG-Konzession: Antwort der Aktion Medienfreiheit**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) sowie der SRG-Konzession bezüglich *Hybrid broadcast broadband TV* (HbbTV) und weiterer Themen bedanken wir uns. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit die Stellungnahme der Aktion Medienfreiheit – eine überparteiliche Vereinigung, die sich im Medienbereich für mehr Wettbewerb und Meinungsvielfalt einsetzt.

**Die Aktion Medienfreiheit unterstützt alle Bestrebungen, die privaten Sender von Bürokratie und Auflagen zu befreien und so ein unternehmer- und wettbewerbsfreundliches Marktumfeld auch im Bereich der elektronischen Medien zu schaffen. Bevor der SRG einseitig neue technische – und vor allem kommerzielle – Möglichkeiten eingeräumt werden, muss zwingend der Service Public definiert werden: Die Leistungen, welche die gebührenfinanzierte SRG zu erbringen hat, sind auf Gesetzebene eng, klar und verständlich zu umgrenzen.**

**Gleichzeitig ist die Frage zu beantworten, welche Programmangebote und neuen technologischen Möglichkeiten – wie z.B. HbbTV – zwingend von gebührenfinanzierten Sendern zu verbreiten sind bzw. welche Angebotsbereiche den privaten Anbietern überlassen werden können. Wo eine Deregulierung möglich ist, soll sie stattfinden: Die stete Ausweitung der Angebotspalette der gebührenfinanzierten SRG ist ein substantieller Eingriff in den Wettbewerb und verschlechtert die Rahmenbedingungen für private Anbieter.**

**In diesem Zusammenhang bedürfen auch die Fragen über die Freiheiten und Pflichten (bspw. Must carry) der Kabelnetzbetreiber und Internet-TV-Anbieter einer Grundsatzdiskussion. Sodann ist die mannigfaltige Rolle des Bundes als Mehrheitsaktionär der Swisscom – und damit indirekt auch der Billag –, als Entscheidungsinstanz über die Vergabe von Konzessionen, als zuständige Instanz für die Definition der Sendegebiete für Radio- und Fernsehstationen, Gebührenentscheide sowie Kontrolle und Regulierung im Telecom- und Medienbereich zu klären: Dass hier Interessenkonflikte auftreten können, liegt auf der Hand. Gerade im vorliegenden Fall spielt dies eine Rolle: Die Swisscom offeriert einerseits eigene Angebote im privaten Markt. Der Bund als Mehrheitsaktionär konkurrenziert damit private Anbieter. Die privaten Sender wiederum müssen sich bei Swisscom TV einkaufen, um dort verbreitet zu werden.**

**Kurzum: Statt in unnötiger Eile die RTVV zu revidieren, müssen zunächst obenstehende Fragen geklärt und mit den verschiedenen Marktteilnehmern diskutiert werden. Sodann muss auch die Grundsatzfrage, warum HbbTV überhaupt reguliert werden muss, aufgeworfen werden. Die Antwort hierzu bleibt das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) vorerst schuldig.**

**Aus den angeführten Gründen lehnt die Aktion Medienfreiheit die vorliegende Teilrevision der RTVV und der SRG-Konzession, was die Regelung von HbbTV anbelangt, ab. Mindestens sind, was die Verbreitung von HbbTV anbetrifft, alle schweizerischen Sender und schweizerischen Werbefenster gleichzustellen. Die in der genannten Teilrevision enthaltenen Massnahmen zur Entlastung und Verbesserung der Situation der privaten Anbieter jedoch finden unsere Unterstützung, so auch Art. 82a (Umstellung auf DAB+ / Finanzierung der Simulcastphase).**

Nachfolgend nehmen wir zu einzelnen kritischen Punkten im Detail Stellung:

#### **Art. 6 RTVV**

Die Revision dieser Bestimmung geht in die richtige Richtung, aber zu wenig weit: Private Anbieter sollen von der Pflicht, Filmförderungsbeiträge einzuzahlen, entbunden werden. Dies ist ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit. Für die Förderung von Schweizer Filmen steht, falls dies als Service Public definiert wird, der Gebührentopf mit Geldern im derzeitigen Umfang von 1,3 Mia. Franken zur Verfügung.

#### **Art. 23 Bst c RTVV**

Sollte die vorliegende Verordnungsänderung in Kraft treten, ist der SRG die Werbung im Bereich HbbTV zwingend zu untersagen. Das übrige publizistische Angebot gehört nicht zum Grundangebot der SRG (und damit auch nicht zum Service Public). Aus diesen Gründen soll es auch keine Werbung enthalten dürfen, um den diesbezüglichen Markt nicht noch stärker zuungunsten der privaten Anbieter zu verzerren. Eine Ausdehnung der Möglichkeiten für Sponsoring und Werbung für die SRG ist abzulehnen.

#### **Art. 46 Abs. 2 RTVV**

Wenn Fernsehsender ihre Angebote auf HbbTV anbieten möchten, ist dies aus Konsumentensicht und mit Sicht auf die Angebotsvielfalt zu unterstützen. Allerdings braucht es hierfür unseres Erachtens zum heutigen Zeitpunkt keine staatliche Regulierung. Neue Technologien bieten neue Chancen sowohl für die Anbieter von Inhalten wie auch für die Verbreiter dieser Inhalte (Kabelnetzbetreiber, Fernmeldediensteanbieter, Internet-TV-Anbieter etc.).

In der vorgeschlagenen RTVV-Revision treffen verschiedene Interessen aufeinander. Private Sender wollen, dass ihr HbbTV-Angebot wie jenes der SRG ebenfalls kostenlos verbreitet wird, was nachvollziehbar ist. Andererseits sind die Sorgen der Kabelnetzbetreiber und der Digital-TV-Anbieter ebenso verständlich: Sie wehren sich dagegen, dass die SRG einmal mehr im Zuge des technischen Fortschritts ein neues Produkt erhält, welches sie nach Auffassung des Bundesrates kommerziell vermarkten darf, während die Kabelnetzbetreiber und Digital-TV-Anbieter diese Angebote kostenlos verbreiten müssen.

Die vorliegende Verordnungsrevision ist einseitig zu Gunsten der SRG und der gebührenfinanzierten Privatsender ausgerichtet. Das Gespräch über solche Regulierungen muss zuerst mit allen Anbietern geführt werden, bevor neue Bestimmungen von grosser Tragweite eingeführt werden.

Sollte diese Revision entgegen unserer Meinung umgesetzt werden, halten wir es für entscheidend, allen schweizerischen Sendern und Schweizer Werbefenstern die gleichen Möglichkeiten wie der SRG einzuräumen. Im Gegensatz zur SRG sollen private Anbieter diese Angebote selbstverständlich auch kommerziell vermarkten dürfen.

### **Art. 77 RTVV**

Auf die Erhöhung des Stundensatzes betreffend die Verfahrenskosten der Ombudsstellen von 210 auf 230 Franken ist zu verzichten.

### **Art. 82a RTVV**

Diese Bestimmung, welche die Umstellung von UKW auf DAB+ betrifft, wird von der Aktion Medienfreiheit mitgetragen. Sie ist im Sinne der Privatradios. Bis zum Zeitpunkt, ab welchem nur noch DAB+ betrieben wird, soll sichergestellt sein, dass die Technologiefinanzierung geleistet wird.

**Aus den vorerwähnten Gründen lehnt die Aktion Medienfreiheit die vorgeschlagene Teilrevision der RTVV in vorliegender Form ab, solange die genannten Korrekturen nicht erfolgt sind. Unterstützung finden die in der genannten Teilrevision enthaltenen Massnahmen zur Entlastung und Verbesserung der Situation der privaten Anbieter.**

**Die Aktion Medienfreiheit fordert den Bundesrat auf, alles zu unternehmen, um sich für freiheitliche, wettbewerbsfreundliche Rahmenbedingungen im Medienbereich, für die Vermeidung unnötiger Regulierung und für eine Stärkung der Medienvielfalt einzusetzen.**

Mit freundlichen Grüssen

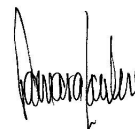
**AKTION MEDIENFREIHEIT**

Die Präsidentin:



Natalie Rickli  
Nationalrätin

Die Geschäftsführerin:



Tamara Lauber  
Gemeinderätin